

Beschlussblatt

Beschlussblatt 43-01-03a
Beschlossen am
29. Oktober 2014

Beschluss: Ordnung über den Status der Studentischen Initiativen und Projektbereiche

Das 43. Studierendenparlament der Universität Paderborn hat beschlossen:

- *Die angehängte Ordnung über den Status der Studentischen Initiativen und Projektbereiche der Studierendenschaft der Universität Paderborn wird als Ordnung der Studierendenschaft angenommen,*
- *die vorgeschlagenen Formblätter im weiteren Anhang werden zustimmend zur Kenntnis genommen*

(Abstimmung: Ja: 17; Nein: 0; Enthaltung: 0)

So gewählt am 29. Oktober 2014

Das Präsidium des 43. Studierendenparlamentes

David Westermann, Roman Patzer-Meyer, Tobias Moos

Ordnung über den Status der Studentischen
Initiativen und Projektbereiche der
Studierendenschaft der Universität Paderborn

Vom 29. Oktober 2014

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Studentische Initiativen.....	1
§ 2 Anerkennung	1
§ 3 Aberkennung	2
§ 4 Programm der studentischen Initiative	2
§ 5 Vertretung.....	3
§ 6 Rechte & Pflichten.....	3
§ 7 Förderung.....	3
§ 8 Erstattung von Ausgaben	3
§ 9 Rechenschaftsberichte.....	4
§ 10 Projektbereiche.....	5
§ 11 Übergangsbestimmungen	5
§ 12 Schlussbestimmungen	5

Präambel

Das Studierendenparlament erkennt an, dass die Studentischen Initiativen und Projektbereiche der Studierendenschaft der Universität Paderborn einen essenziellen Anteil am sozialen, ökologischen, politischen und kulturellen Bereich des studentischen Hochschulalltags haben, diesen fördern und aktiv mitgestalten. Damit dienen ihre Aktivitäten dem Wohl der Studierendenschaft.

Aus diesem Verständnis heraus setzt sich das Studierendenparlament mit all seinen Ausschüssen dafür ein, diese in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen.

§ 1 Studentische Initiativen

Eine Studentische Initiative ist ein Zusammenschluss von Studentinnen und Studenten der sich an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 31. Oktober 2012 beteiligt und durch das Studierendenparlament anerkannt wurde.

§ 2 Anerkennung

- (1) Ein Zusammenschluss von Studentinnen und Studenten soll als Studentische Initiative anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Vorliegen eines schriftlichen Programms welches den Anforderungen gemäß § 4 genügt,
 - b) Vorliegen des Protokolls der Verabschiedung des Programms mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dass von allen bei der Verabschiedung anwesenden Mitgliedern unterschrieben ist, Benennung mindestens einer verantwortlichen Person,
 - c) Übersicht der geplanten Aktivitäten für den Zeitraum bis zum Ende der Legislaturperiode des anerkennenden Studierendenparlaments.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. Musterantragsformulare sind beim AstA erhältlich.
- (3) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 können wie folgt überprüft werden:

- a) Sofern ein Satzungsausschuss durch das Studierendenparlament eingerichtet wurde, überprüft dieser die Anerkennungsvoraussetzungen und gibt dem Studierendenparlament eine Empfehlung.
 - b) Existiert kein Satzungsausschuss, überprüft der AStA die Anerkennungsvoraussetzungen und gibt dem Studierendenparlament eine Empfehlung.
 - c) Die Empfehlung ist dem Studierendenparlament innerhalb einer Bearbeitungsfrist von zwei Wochen zuzuleiten.
 - d) Sofern nach Ablauf der Frist keine Empfehlung vorliegt, hat das Präsidium des Studierendenparlaments die Prüfung als Tagesordnungspunkt für die folgende Sitzung des Studierendenparlaments aufzunehmen.
- (4) Das Studierendenparlament entscheidet über die Anerkennung einer studentischen Initiative mit einfacher Mehrheit.
- (5) Sofern der Antrag vom Studierendenparlament abgelehnt wird, ist dies den Antragsstellern schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Es kann hierzu Stellungnahmen der im Studierendenparlament vertretenen Wahllisten einholen.

§ 3 Aberkennung

- (1) Der Status als Studentische Initiative kann aberkannt werden. Die Aberkennung ist zu begründen. Insbesondere kann der Status in den folgenden Fällen aberkannt werden:
- a) die Studentische Initiative erklärt gegenüber dem Studierendenparlament die eigene Auflösung, das Programm der Studentischen Initiative genügt nicht mehr den Anforderungen gemäß § 4,
 - b) die Ansprechpartner haben auch nach zwei schriftlichen Mahnungen, nach denen jeweils mindestens 10 Werktagen auf eine Antwort zu warten ist, nicht auf eine Anfrage eines Ausschusses der Studierendenschaft geantwortet, sofern in der Anfrage auf die Möglichkeit der Aberkennung hingewiesen wurde,
 - c) die Ansprechpartner haben nach Ablauf der Frist für die Erstellung des Rechenschaftsberichts auch nach zwei schriftlichen Mahnungen, nach denen jeweils mindestens 10 Werktagen auf eine Antwort zu warten ist, keinen Rechenschaftsbericht eingereicht,
 - d) auf Antrag des Haushaltsausschusses, sofern Mittel der Studierendenschaft in größerem Umfang entgegen deren Bestimmung verwendet wurden,
 - e) eine Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft ist für mindestens vier Semester in Folge nicht zu erkennen,
 - f) die Aktivitäten der Initiative laufen den Aufgaben der Studierendenschaft zuwider.
- (2) Soll der Status als Studentische Initiative aberkannt werden, hat diese das Recht auf der betreffenden Sitzung des Studierendenparlaments Stellung zu nehmen. Das Präsidium des Studierendenparlaments hat die Ansprechpartner der Studentischen Initiative unter Anwendung der für Parlamentarier geltenden Einladungsfrist einzuladen. Ist Letzteres nicht erfolgt, kann eine Aberkennung auf dieser Sitzung nicht erfolgen.
1. Das Studierendenparlament entscheidet über die Aberkennung des Status mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Programm der studentischen Initiative

- (1) Das Programm der Studentischen Initiative muss folgende Punkte enthalten:
- a) Name der Initiative
 - b) Gründungsdatum
 - c) Zweck der Initiative
 - d) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - e) Regelungen bzgl. der Mitgliedschaft und Organisation
 - f) Regelungen bzgl. Änderungen und Auflösung

- (2) Aus dem Programm muss klar hervorgehen, an der Erfüllung von welcher/n Aufgabe/n der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft sich die Studentische Initiative beteiligt.
- (3) Das Programm darf ferner weder der Satzung der Studierendenschaft noch den Ordnungen der Studierendenschaft widersprechen.

§ 5 Vertretung

- (1) Eine Studentische Initiative wird durch den benannten Ansprechpartner gemäß § 2 Absatz 1 gegenüber dem Studierendenparlament, Ausschüssen und anderen Gremien der Studierendenschaft vertreten. Es wird empfohlen einen zweiten Ansprechpartner zu benennen.
- (2) Die Ansprechpartner können ihrerseits wiederum Vertreter ernennen. Die Ernennung bedarf der Schriftform. Die Vertretung kann sich nur auf einzelne Aufgaben erstrecken, welche im Ernennungsschreiben aufzuführen sind.

§ 6 Rechte & Pflichten

- (1) Studentische Initiativen haben mindestens die folgenden Rechte:
 - a) Auslage von Materialien in der Mensa nach den jeweils geltenden Absprachen mit dem Studentenwerk,
 - b) Aushang von Materialien an den Schwarzen Brettern des AStA nach den jeweils geltenden Regelungen,
 - c) Postfach beim AStA, und
 - d) Unterstützung durch den AStA bei Problemen.
- (2) Studentische Initiativen haben insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß ihres Programms,
 - b) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts gemäß § 9 dieser Ordnung,
 - c) mit Beginn einer neuen Legislaturperiode des Studierendenparlaments, Bestätigung des benannten Ansprechpartners oder Benennung eines neuen Ansprechpartners,
 - d) mit Beginn einer neuen Legislaturperiode des Studierendenparlaments, Abgabe einer Übersicht der für die Legislaturperiode geplanten Aktivitäten,
 - e) bei Änderung des Programms der Initiative: Übersendung einer Darstellung aller Änderungen an das Präsidium des Studierendenparlaments zur Kenntnisnahme durch das Studierendenparlament.

§ 7 Förderung

- (1) Eine Studentische Initiative hat Anspruch auf Ausstattung mit sachlichen und finanziellen Mitteln. Die Höhe der Ausstattung ergibt sich aus der Finanz- und Haushaltsordnung (FHO).
- (2) Ist einer Studentischen Initiative ein Verein oder eine sonstige juristische Person angegliedert, so hat eine strikte Trennung zwischen den in Anspruch genommenen Mitteln der Studierendenschaft und den Mitteln des Vereins oder der juristischen Person zu erfolgen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 ist Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Erstattung von Ausgaben

- (1) Eine Erstattung von Ausgaben erfolgt erst nach Tätigung der Ausgaben und durch Antrag an den Finanzreferenten des AStA.
- (2) Es wird empfohlen für die Antragsstellung das Formblatt des AStA zu verwenden
- (3) Dem Antrag sind die Originalbelege beizulegen. Ohne Originalbelege kann keine Erstattung erfolgen. Die Studentische Initiative hat sich vor dem Einreichen Kopien der Originalbelege anzufertigen. Abweichungen von Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Finanzreferenten und des Haushaltsausschusses.

- (4) Es wird empfohlen, Erstattungen zeitnah – mindestens quartalsweise – zum Zeitpunkt der Verausgabung einzureichen.
- (5) Erstattungen, die noch aus dem Etat des laufenden Haushaltsjahrs beglichen werden sollen, müssen spätestens am 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann der Finanzreferent auch solche Erstattungen aus dem Etat des laufenden Haushaltsjahres tätigen, die nach dem in Absatz 5 benannten Stichtag bei ihm eingegangen sind und
 - a) für die vorher eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Finanzreferenten des AStA getroffen wurde oder
 - b) für die der Finanzreferent des AStA dies für zeitlich realisierbar hält.
- (7) Die Erstattung von Ausgaben die im vorherigen Haushaltsjahr getätigt wurden ist zulässig, sofern der Etat des laufenden Haushaltsjahres noch die notwendige Deckung hat.
- (8) Die Erstattung von Ausgaben die weder im laufenden Haushaltsjahr noch im vorherigen Haushaltsjahr getätigt wurden, ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses.
- (9) Bei außergewöhnlichen Ausgaben wird empfohlen vor Tätigung der Ausgabe Rücksprache mit dem Finanzreferent des AStA zu halten.
- (10) Da der Finanzreferent des AStA gemäß § 8 der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) für die sachliche Richtigkeit von Kassenanordnungen verantwortlich ist, hat er das Recht Anträge auf Erstattung von Ausgaben aus sachlichem Grund zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen. Sie kann insbesondere erfolgen, wenn die Ausgaben
 - a) nicht ausreichend begründet sind,
 - b) offensichtlich nicht den Zielen der Studentischen Initiative entsprechen,
 - c) den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 2 HWVO NRW widersprechen,
 - d) gegen eine Regelung der Finanz- und Haushaltsordnung verstoßen,
 - e) gegen eine Regelung der HWVO NRW verstoßen.
- (11) Sofern der Finanzreferent des AStA einen Antrag wegen mangelnder Beachtung von Formalien, fehlender oder ungenügender Unterlagen oder Ähnlichem zurückweist, so ist es an der Studentischen Initiative den Mangel im Zweifelsfall unverzüglich zu beheben.

§ 9 Rechenschaftsberichte

- (1) Studentische Initiativen müssen bis zum Ablauf des ersten Monats nach Ende des Haushaltsjahres einen Rechenschaftsbericht erstellen und sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung beim Präsidium des Studierendenparlaments einreichen.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments leitet Rechenschaftsberichte zur Prüfung des finanziellen Teils an den Haushaltsausschuss weiter. Die Rechenschaftsberichte werden dem Studierendenparlament zur Kenntnis zugeleitet.
- (3) Der Rechenschaftsbericht für Studentische Initiativen gliedert sich in:
 - a) Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Studienjahr,
 - b) Finanzbericht über das abgeschlossene Studienjahr.
 - c) Der Tätigkeitsbericht führt die Aktivitäten der Studentischen Initiative für das abgeschlossene Studienjahr mit jeweils einer kurzen Beschreibung auf.
- (4) Der Finanzbericht muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Auflistung aller Ausgaben und ggf. Einnahmen des abgeschlossenen Studienjahres mit Kopien der Belege unter Angabe des Verwendungszwecks,
 - b) den unterschriebenen Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ des Erstellers des Berichtes.

§ 10 Projektbereiche

- (1) Das Studierendenparlament kann einer Studentischen Initiative Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 21 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft zeitlich befristet oder dauerhaft übertragen. Eine solche Studentische Initiative ist fortan Projektbereich.
- (2) Für Projektbereiche gelten die §§ 2-9 entsprechend.
- (3) Ergänzend zu § 6 Absatz 2 haben Projektbereiche folgende Pflichten:
 - a) Beratung des AStA gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn,
 - b) Aufstellung über den erwarteten begründeten Finanzbedarf des Projektbereichs für das nächste Haushaltsjahr,
 - c) Auskunftspflicht über Tätigkeit gegenüber dem Studierendenparlament.
- (4) Jedem Projektbereich sind im Haushaltsplan Mittel zuzuweisen.
- (5) Abweichend von § 7 Absatz 1 haben Projektbereiche einen Anspruch auf eine angemessene Ausstattung mit sachlichen und finanziellen Mitteln nach Bedarf. Sie stellen gemäß § 32 Absatz 2 FHO den Bedarf des Projektbereichs für das kommende Haushaltsjahr fest und melden ihn dem AStA bis zum 31. Oktober eines Jahres. Der Bedarf wird bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs berücksichtigt.
- (6) Ergänzend zu Absatz 4 besteht für Projektbereiche auch die Möglichkeit einer mehrjährigen Förderung für langfristig planbare regelmäßige Ausgaben. Eine solche Förderung wird durch einen Vertrag zwischen AStA und Projektbereich vereinbart und bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Studierendenschaft. Ein Vertrag über eine mehrjährige Förderung bindet die Studierendenschaft für die Förderungsdauer. Die Förderungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Für alle Studentischen Initiativen und Projektbereiche gilt, dass Ihnen bis zum 30. September 2015 eine Übergangsfrist zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 6 eingeräumt wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Den Initiativen und Projektbereichen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Änderungen dieser Ordnung müssen unverzüglich in schriftlicher Fassung vom Präsidium des Studierendenparlaments an alle Studentischen Initiativen und Projektbereiche versandt werden.
- (3) Der AStA hat zu Beginn des Studienjahres die Studentischen Initiativen und Projektbereiche per E-Mail über die aktuell geltenden Regelungen zu informieren.
- (4) Diese Initiativen- und Projektbereichsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (5) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom 29.10.2014.

Formblatt Erstattung

Antrag auf Erstattung

An den AStA der Universität Paderborn

- Finanzreferat -

Warburger Str. 100

33098 Paderborn

Paderborn, den _____

Name:

E-Mail/Telefon:

Funktion:

Ich bitte um Überweisung einer Kostenrückerstattung in Höhe von _____ Euro.

Die Abrechnung soll über Titel _____ erfolgen. (Nur von Projektbereichen auszufüllen.)

Die Überweisung soll auf folgendes Bankkonto erfolgen.

Inhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Beleg	Begründung	Betrag
Summe:		

Zur Erläuterung sind _____ Seiten angefügt.

Die notwendigen Angebote (3 vergleichbare Angebote ab 1.000€, 6 Angebote ab 10.000€) sind

nicht eingeholt worden

eingeholt worden

nicht angefügt

angefügt.

Die Begründung der Entscheidung für eines der Angebote ist

nicht angefügt

angefügt.

Die beantragte Erstattung umfasst Gegenstände mit einem Neubeschaffungswert von mindestens 100 Euro, die nicht Verbrauchsgüter sind:

ja

nein.

Unterschrift: _____

Formblatt Ansprechpartner

Benennung von Ansprechpartnern einer Studentischen Initiative/eines Projektbereichs

An das Studierendenparlament

der Universität Paderborn

- Präsidium -

Warburger Str. 100

33098 Paderborn

Name der Initiative/des Projektbereichs: _____

Ansprechpartner 1

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail, Telefon: _____

Ansprechpartner 2

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail, Telefon: _____

Name: _____

Funktion: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Muster Rechenschaftsbericht

PATSCH... – Projektbereich Agrar-Theologen: Schweinepriester

1 Allgemeiner Teil

1.1 Der Projektbereich

Der Projektbereich PATSCH setzt sich für eine Gleichberechtigung aller mehrzelligen Lebewesen in der Universität und darüber hinaus ein. Eine Diskriminierung von Nicht-Menschen durch menschen lehnen wir als rassistisch ab.

Auf breiter Front kämpfen wir für die Trennung zwischen mensch und Tier im speziellen und mehrzelligen Lebewesen im Allgemeinen. Insbesondere im Unialltag sind Nicht-Menschen einer allgegenwärtigen, rassistischen Diskriminierung ausgesetzt: Pilze und Insekten dürfen an Lehrveranstaltungen nur aus dunklen Ecken heraus teilnehmen. Versuchen sie sich aktiv zu beteiligen, so werden sie durch menschen gewaltsam bis zum Tode bekämpft; Pflanzen sind innerhalb der Universität unterrepräsentiert und den meisten Tiere wird schlicht der Zugang zum Gebäude verweigert.

In diesem Sinne veranstalten wir vom Projektbereich PATSCH regelmäßig Informationsveranstaltungen zu nicht-rassistischen Lebensweisen und Ernährung und organisieren Exkursionen und Mahnwachen.

1.2 Ansprechpartner

1. Vorsitz: Cafinchen Ficus (dontmailasheep@upb.de)

2. Vorsitz: Uwe Wiedergänger (phoenix-basilicum@example.com)

Finanzen: Eugen Drachenbaum (eugen@example.com)

Unterschriftsberechtigt für das vergangene Jahr waren Rose Rose und Uwe Wiedergänger.

Unterschriftsberechtigt für das kommende Jahr sind Cafinchen Ficus und Eugen Drachenbaum.

2 Projekte

2.1 Rückblick

Im zurückliegenden Jahr haben wir eine Reihe von Veranstaltungen organisiert, die wir hier in Kurzform vorstellen.

Offenes Café: Bei heißem Wasser und Lichtnahrung ist jedes Lebewesen eingeladen unseren illustren Haufen kennenzulernen.

Vortragsreihe „Agrar-Theologie – Trends und Nieschen“: In diesem Jahr sind wir zu unseren Wurzeln zurückgekehrt und haben uns mit der Theologie der Tiere und Pflanzen befasst. Unsere neue Vortragsreihe war stets gut besucht und bot ein breites Spektrum von Themen. Dies waren unter Anderem:

- Botanophilie in der Ehe
- Letzte Ölung und Feuerbestattung für Tiere und Pflanzen
- Berauschend – Berauscht

Mahnwachen für die Opfer des Rassismus: Wir haben vor Schlachthöfen, lebensmittelverarbeitenden Betrieben und

Lebensmittelhandlungen Mahnwachen abgehalten, um der Opfer des Rassismus durch Verzehr zu gedenken.

2.2 Vorschau

Die Projekte für das Jahr 2014 sind im Bedarfsantrag für das Jahr 2014 aufgelistet und beschrieben.

3 Finanzen

Aus vom AStA zugewiesenen Mitteln wurden folgende Aktivitäten und Materialien finanziert:

- Abonnements (e-Paper) von Fachzeitschriften: „Dinge – Zeug – Sachen“, „Homöopathie Heute“, „Sammelband Mandalas“
- Gesangskreis
- Freiluftkonzert „Resteverwertung“

3.1 Ausgaben

Für das Jahr 2013 wurden 2718€ bewilligt. Hiervon wurden 314,15€ in Anspruch genommen. Durch einen unerwartet großen Rückgang der Zahl der Aktiven konnten nicht alle Projekte im geplanten Umfang umgesetzt werden.

Posten	Ausgaben	Beantragt	Übrig
Telefon	-	50	50
Büromaterial	13	100	87
Laufende Kosten	-	50	50
Verpflegung	-	100	100
Projekte	206,91	2018	1811,09
Sonstiges	94,24	400	305,75
Summe	314,15	2718	2403,84

3.2 Belege

Die Belege liegen dem AStA-Finanzbüro vor.

3.3 Einnahmen

Aus Projekten konnten im vergangenen Jahr keine Einnahmen verbucht werden.

4 Unterschriftsberechtigte für Copyshop

Für den Lehrmittelshop/Copyservice sind folgende Personen unterschriftsberechtigt:

- Rose Rose
- Uwe Wiedergänger
- Hamster Backe

sachlich richtig: Eugen Drachenbaum, Finanzbeauftragter